

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

| <b>Gremium</b>                            | <b>Datum</b> |
|---|--------------|
| Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde | 07.04.2014   |

**Beantwortung der Anfrage von Herrn Steßgen und Herrn Wefelmeier in der Sitzung der unteren Landschaftsbehörde am 27.01.2014 betreffend Sportplatz in Rondorf (TOP 2.2.2 der Sitzung des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde vom 27.01.2014)**

### **Text der Anfrage zum städtebaulichen Planungskonzept "Pastoratsstraße/Westerwaldstraße" in Köln-Rondorf:**

"Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der Verlegung des genannten Sportplatzes würden wir gerne eine verbindliche Auskunft bekommen. Liegt die neue Sportanlage in einem reinen Wohngebiet und wäre die Nutzung der Sportanlage zu jeder Tageszeit uneingeschränkt möglich?

Auch hätten wir gerne eine verbindliche Auskunft über die Nutzung aller Sportplätze im Stadtgebiet Köln, die zurzeit gebaut bzw. die künftig gebaut werden.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen."

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Für den geplanten Sportplatz an der Kapellenstraße in Köln-Rondorf wird ein förmliches Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens findet gemäß § 4 Baugesetzbuch auch eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt. Durch die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde als Träger öffentlicher Belange wird sichergestellt, dass fachliche Fragestellungen erörtert werden können. Gemäß § 11 Absatz 2 Landschaftsgesetz NRW hat die Untere Landschaftsbehörde bei allen wichtigen Entscheidungen den Landschaftsbeirat zu hören, der hier Gelegenheit hat, Fragen zu stellen. Da der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde nicht den Trägern öffentlicher Belange zuzurechnen ist, erfolgt auch keine Beteiligung im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens. Insofern wird auch keine inhaltliche Auskunft zu einzelnen Planverfahren durch das Stadtplanungsamt erteilt.

Gez. Höing